

Erlaß der Reichsverfassung eine selbständige Postverwaltung besessen, hat Oldenburg das Anstellungsrecht aus Artikel 50 auf das Reich übertragen; in Sachsen, Baden, Mecklenburg, Braunschweig ist die Ausübung dieses Rechtes durch besondere Verabredungen geregelt. In den Hansestädten werden alle Post- und Telegraphenbeamten vom Kaiser ernannt, ebenso in Elsass-Lothringen. In Preussen fällt wenigstens thatsächlich die kaiserliche mit der königlich preussischen Ernennung zusammen. Nur die vom Kaiser und von kaiserlichen Behörden ernannten Post- und Telegraphenbeamten sind unmittelbare Reichsbeamte, die von den Landesherrn ernannten Beamten sind Landesbeamte, aber dabei dem Reichsbeamtengesetze unterworfen, da sie nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet sind und diese Gehorsamspflicht in ihren Diensteid aufgenommen wird (sogenannte mittelbare Reichsbeamte).

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse. Artikel 49. Die in Artikel 51, bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke, zu Gunsten der Einzelstaaten gemachten Vorbehalte sind nach Ablauf der Uebergangszeit erloschen; dagegen haben, wie oben erwähnt, Bayern und Württemberg an den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens keinen Antheil.

§ 310.

3) Specialrechte der Post.

Die Geschäfte der Post haben an sich die Natur eines gewerblichen Unternehmens; in der Hand des Staates wird die Post zu einer öffentlichen Verkehrsanstalt. Die Grundsätze des auf solche Geschäfte (Transport von Gütern und Personen, Beförderung von Nachrichten u. s. w.) bezüglichen Privatrechtes werden durch die des öffentlichen Rechtes wesentlich modificirt, welche der Staat auf die von ihm gegründete und geleitete Anstalt aus höheren staatlichen Motiven anwendet. Den Inbegriff dieser eigenthümlichen öffentlich-rechtlichen Grundsätze bildet das Verwaltungsrecht der Post. Soweit dieselben in dem Postrecht des deutschen Reiches gesetzliche Anerkennung gefunden haben, finden sie hier eine kurze Erwähnung:

1) Während in früheren Zeiten, wo das fiskalische Regalitätsprincip das Postrecht beherrschte, das Monopol der Post, dem Transportgewerbe der Privaten gegenüber, aufs Ungemessenste ausgedehnt wurde, ist im Postgesetze von 1871 der Postzwang, d. h. der durch die Post monopolisirte Verkehrsbetrieb nur in Einem Punkt aufrechterhalten. Nach § 1 ist die Beförderung aller versiegelten, zugenähten odersonst verschlossenen Briefe, aller Zeitungen politischen Inhaltes, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung, von Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes, auf andere Weise als durch die Post verboten. Dieses Verbot ist durch besondere Strafbestimmungen geschützt. Bei Uebertretung dieses Verbotes macht sich sowohl der Absender, als der Beförderer einer strafbaren Handlung schuldig. Aller andere Transportverkehr, der sich auf Personen, Sachen und unverschlossene Briefe bezieht, ist dem Privatgewerbe freigegeben.

2) Seit Einführung der Eisenbahnen beruht der schnelle und geregelte Betrieb der Post wesentlich auf der Mitbenutzung der Eisenbahnen und ihrer Transportmittel. Für die wichtigen Rechte und Vortheile, welche der Staat den Eisenbahnen gewährt, legt er ihnen auch besondere Verpflichtungen der öffentlichen Verkehrsanstalt der Post gegenüber auf, wie dies auch durch das deutsche Postgesetz vom 28. Oktober 1871 § 4 geschehen ist. Dieser § 4 ist aber durch ein Gesetz vom 20. December 1875, das sogenannte Eisenbahnpostgesetz abgeändert. Vom 1. Januar 1876 sind die Beziehungen der Post zu den Reichs-, Staats- und Privatbahnen durch dieses Gesetz und die dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen innerhalb des Reichspostgebietes gleichmässig geordnet, soweit nicht die Concessionsurkunden der bestehenden Privatbahnen abweichende Vorschriften enthalten, doch sind letztere stets berechtigt, sich statt der auf besonderen Uebereinkünften übernommenen Verpflichtungen, diesem Gesetze zu unterwerfen. Nach diesem Gesetze ist der Eisenbahnbetrieb, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen. Mit jedem für den regelmässigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern; die unentgeltliche Beförderung umfasst die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder, Poststücke bis zum Einzelgewicht von 10 Kilogramm, die zur Begleitung der Postsendungen wie zur Verrichtung des Dienstes erforderlichen Postbe-

amten, sowie die Gerüthschaften, deren sich die Beamten unterwegs zu bedienen haben. Für alle übrigen Postsendungen, welche nicht unentgeltlich sind, hat die Postverwaltung eine Frachtvergütung zu zahlen, welche in besonderer Weise berechnet wird. Auch bei Einrichtung neuer Bahnhöfe und Stationengebäude hat die Eisenbahnverwaltung auf die Bedürfnisse der Post Rücksicht zu nehmen. Bei allen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Post und den Eisenbahnverwaltungen entscheidet, soweit die Postverwaltung sich bei dem Ausspruche der Landesbehörden nicht beruhigt, in letzter Instanz der Bundesrath, nach Anhörung der Reichspostverwaltung und des Reichseisenbahnamtes.

3) Auch andere Vorrechte räumt das Reichspostgesetz der Post ein, welche sich auf die Erleichterung und Sicherung ihres Betriebes beziehen. Die Posten sind von Chausseegeldern und anderen Kommunikationsabgaben befreit; sie können sich auch der Neben- und Feldwege bedienen, wenn die Poststrasse unfahrbar ist, sie können, gegen spätere Entschädigung des Eigenthümers, in solchen Fällen sogar über Aecker und eingehegte Wiesen fahren; gegen dieselbe ist jede Pfändung ausgeschlossen; jedes Fuhrwerk muss der ordentlichen Post ausweichen; das Inventar der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden; die vorschriftsmässig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden u. s. w. Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Porto, Personengeld und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen, jedoch so, dass dem Exequirten der Rechtsweg offen steht.

4) Auch in Betreff des Verhältnisses der Post zum Publikum, d. h. zum Inbegriffe derjenigen Personen, welche sich der Post als Verkehrsanstalt bedienen wollen, bestehen Vorschriften, welche das zu Grunde liegende privatrechtliche Verhältniss in weitgehender Weise, im Interesse der öffentlichen Verkehrsanstalt modificiren. Obgleich das Verhältniss der Post, hinsichtlich der Ausführung der Transportgeschäfte, ein vertragsmässiges zwischen ihr und dem Absender ist, so hängt es doch nicht von ihr ab, ob sie einen solchen Vertrag eingehen will oder nicht. »Die Benutzung der Post darf niemanden verweigert oder erschwert werden, welcher sich den von der Post erlassenen Vorschriften unterwirft.«

Die Post kann und darf auch nicht für den einzelnen Fall der Beförderung besondere Bestimmungen feststellen, sondern sie erlässt ein für allemal Normativbestimmungen für alle Fälle und Personen, welche mit ihr in ein Vertragsverhältniss treten wollen. Diese sind als nothwendige Bestandtheile des Vertrages zwischen der Post und dem Absender anzusehen.

Das Porto ist die Gegenleistung des Absenders an die Post für die Uebernahme der Beförderung seiner Postsendung. Dasselbe ist ein Gegenstand der gesetzlichen Regelung, ebenso wie die Portofreiheiten. Portofrei sind nur die Korrespondenzen der regierenden Fürsten, ihrer Gemahlinnen und Wittwen, sowie der Hofhaltung derselben, ferner aller Reichsdienstsachen. Dienstsachen der Einzelstaaten sind portopflichtig, doch können sich die Behörden der Einzelstaaten auf Portozahlung mit der Postverwaltung in Form jährlicher Aversen einigen. Einstweilen aufrecht zu erhalten sind die Portobegünstigungen des Landheeres und der Marine.

Besonders wichtig dem Publikum gegenüber sind die Bestimmungen für die Haftpflicht der Post, welche vielfach von dem gemeinen Rechte abweichen. Die Postverwaltung leistet den Absendern nur in den Fällen Ersatz, wo eine solche Haftpflicht im Gesetze ausdrücklich anerkannt ist. Dieselbe ist ausgeschlossen bei allen gewöhnlichen Briefen, Kreuzbandsendungen, Drucksachen, findet dagegen gesetzlich statt bei allen Briefen mit Werthangabe und bei Packeten mit oder ohne Werthangabe. Für den Verlust der eingeschriebenen Sendungen wird bei erfolgter Werthangabe dieselbe bei Feststellung des Betrages der von der Post zu leistenden Entschädigung zu Grunde gelegt. Bei Packeten sowie bei eingeschriebenen Sendungen ohne Werthangabe ist ein bestimmtes Maass der Entschädigung gesetzlich festgestellt. Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge haftet die Post unbedingt.

Die Post ist dem Publikum zur Wahrung des sogenannten Postgeheimnisses verpflichtet (B. IS. 373). Dasselbe bezieht sich nicht nur auf die eigentlichen Briefe, sondern auf Postsendungen aller Art, ja auf alle Thatfachen, welche bei Gelegenheit des Postdienstes zur Kenntniss der Beamten gelangen. Die Beamten sollen sich selbst jeder Kenntnissnahme der Postsendungen enthalten, auch dürfen sie die bei der Ausübung des Postdienstes ihnen bekannt gewordenen Thatfachen niemanden mittheilen, auch keiner Behörde, mit Ausnahme der Gerichte, bez. Staatsanwaltschaften, welche

in Kriminalfällen und Konkursachen die Auslieferung von Briefen verfügen können. (Strafprocessverordnung §§ 99 ff. Konkursordnung § 111). Die gesetzwidrige Eröffnung und Unterdrückung von Briefen durch Postbeamte wird nicht nur dienstlich, sondern auch peinlich bestraft (Reichsstrafgesetzbuch §§ 354 und 355).

5) Bei Post- und Portodefraudation ist ein besonderes Strafverfahren in Abtheilung V des Reichspostgesetzes §§ 34—46 festgesetzt.

§ 311.

4) Organisation der deutschen Postverwaltung.

Die Behördenorganisation der Post ist nicht gesetzlich geregelt, sondern ist im deutschen Postgebiete dem Kaiser überlassen. In Unterordnung unter den Reichskanzler ist der eigentliche Leiter der gesammten Postverwaltung der Staatssekretär, welcher an der Spitze des Reichspostamtes, als der obersten Centralstelle für Post und Telegraphenwesen steht. Das Behördensystem der Post ist nach drei Instanzen gegliedert. Unter dem Reichspostamt stehen als Mittelbehörden die Oberpostdirektionen, indem das Reichspostgebiet (mit Ausnahme von Bayern und Württemberg) in 40 Postprovinzen eingetheilt ist, deren Abgrenzung unabhängig von den Gebieten der Einzelstaaten erfolgt ist. Den Oberpostdirektionen unterliegt für ihren ganzen Bezirk die oberste Leitung des gesammten Post- und Telegraphenwesens und die Aufsicht über dasselbe. In der unteren Instanz der Lokalverwaltung sind dagegen die Behörden für Post- und Telegraphenwesen getrennt. Die Postämter sind nach drei Klassen abgestuft. Dabei bestehen noch sogenannte Postagenturen, deren Dienst als Nebenbeschäftigung besorgt wird. Ueber die Qualifikation zum Reichspostdienst bestehen keine gesetzlichen, sondern nur reglementarische Bestimmungen, welche die wissenschaftliche Vorbildung, wie den Vorbereitungsdienst feststellen. Auf sämmtliche Beamten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung findet das Reichsbeamtengesetz Anwendung. Eine Zusammenstellung der bestehenden Dienstvorschriften enthält die allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie.